OLG Report

Schnelldienst
zur Zivilrechtsprechung
der Oberlandesgerichte

16. Jahrgang

München
Stuttgart
Karlsruhe
Nürnberg
Bamberg

Sonderbeilage
zu Heft 13/2007

Bedarfssätze der Düsseldorfer Tabelle (zu Süddeutsche Leitlinien) Stand 1.7.2007

www.olgreport.de

Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland (SüdL)

Neufassung aufgeschoben

Die Familiensenate der **Oberlandesgerichte Bamberg, Karlsruhe, München, Nürnberg, Stuttgart und Zweibrücken** geben gemeinsam unterhaltsrechtliche Leitlinien (die sog. Süddeutschen Leitlinien) als Anwendungshilfen zur Bemessung des Unterhalts heraus.

Da die zum 1. Juli 2007 erwartete Unterhaltsreform bislang nicht verabschiedet ist, wird eine Neufassung der Süddeutschen Leitlinien erst beschlossen werden, wenn das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist. Bis dahin gelten die Süddeutschen Leitlinien in der Fassung vom 1. Juli 2005 weiter (s. Beilage zu OLGReport München/Stuttgart/Karlsruhe/Nürnberg/Bamberg/BayObLG 11/2005).

Nachdem das Oberlandesgericht Düsseldorf aber in Folge der Neufassung der Regelbetrag-VO die Düsseldorfer Tabelle zum 1. Juli 2007 neu gefasst hat, haben sich die Senate darauf verständigt, ab 1. Juli 2007 die **Bedarfs- und Selbstbehaltswerte der neuen Düsseldorfer Tabelle** (s. nachstehend) **anzuwenden**.

Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)		Altersstufen in Jahren (§ 1612a Abs. 3 BGB) 0–5	6–11	12–17	ab 18	Vomhundertsatz der Regelbeträge	Bedarfskontrollbetrag (Anm. 6)
		Alle Beträge in Euro					
1.	bis 1.300	202	245	288	389	100	770/900
2.	1.300–1.500	217	263	309	389	107	950
3.	1.500–1.700	231	280	329	389	114	1.000
4.	1.700–1.900	245	297	349	401	121	1.050
5.	1.900–2.100	259	314	369	424	128	1.100
6.	2.100–2.300	273	331	389	447	135	1.150
7.	2.300–2.500	287	348	409	471	142	1.200
8.	2.500–2.800	303	368	432	497	150	1.250
9.	2.800–3.200	324	392	461	530	160	1.350
10.	3.200–3.600	344	417	490	563	170	1.450
11.	3.600–4.000	364	441	519	596	180	1.550
12.	4.000–4.400	384	466	548	629	190	1.650
13.	4.400–4.800	404	490	576	662	200	1.750
	über 4.800	nach den Umständen des Falles					

Der <u>notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)</u>
- gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,
- gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden,

beträgt in der Regel beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 770 EUR, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 900 EUR.

Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines <u>Studierenden</u>, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich 640 EUR. Hierin sind bis 270 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.

Monatlicher Eigenbedarf (Selbstbehalt) gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Berechtigten in der Regel:

unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig: 1.000 EUR

Monatlicher Eigenbedarf (Existenzminimum) des unterhaltsberechtigten Ehegatten einschließlich des trennungsbedingten Mehrbedarfs in der Regel:

1. falls erwerbstätig: 900 EUR
2. falls nicht erwerbstätig: 770 EUR

Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Existenzminimum) des Ehegatten, der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebt, gegenüber minderjährigen und privilegierten volljährigen Kindern in der Regel:

1. falls erwerbstätig: 650 EUR
2. falls nicht erwerbstätig: 560 EUR.

Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Existenzminimum) des Ehegatten, der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebt, gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern in der Regel:

falls erwerbstätig oder nicht erwerbstätig: 800 EUR.

Quelle: Pressemitteilung des OLG Stuttgart v. 20.6.2007

Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

Kein Prozessrecht ohne Zöller.

Auch nach 26 Auflagen zeigt der Zöller, wo es im Zivilprozessrecht langgeht. Unveränderter Autorenkreis. Unverändert hohe Qualität. Und jetzt noch mehr Inhalt zum unveränderten Preis. Zöller, Zivilprozessordnung, 26., neu bearbeitete Auflage 2007, gbd. 154,80 €. ISBN 978-3-504-47015-9. Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder bei **www.der-neue-zoeller.de**